

### **Zusätzliches Leistungsangebot nach § 43 b SGB XI**

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes zum 01.07.2008 haben Pflegeheime für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung einen Anspruch nach § 43 b SGB XI auf die Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung.

Der Heimträger hat mit den Pflegekassen am 09.02.2009 eine solche Vereinbarung über ein zusätzliches Leistungsangebot geschlossen. Mit Wirkung vom 01.02.2009 ist diese Vereinbarung in Kraft getreten.

Das zusätzliche Leistungsangebot steht allen Bewohnern zu.

Der Heimträger muss für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügen. Die Anzahl des Betreuungspersonals orientiert sich an einem Personalschlüssel von 1: 20, d. h. das auf 20 Bewohner mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf eine Vollkraft für die Erbringung dieser Leistungen zur Verfügung steht.

Wenn die Voraussetzungen nach § 43 b Abs. 1 SGB XI erfüllt sind, ist der vereinbarte Vergütungszuschlag von der zuständigen Pflegekasse zu tragen und unmittelbar mit dem Pflegeheim abzurechnen. Bei privat pflegeversicherten Bewohnern wird der Zuschlag mit dem Bewohner abgerechnet. Diesem steht jedoch ein Erstattungsanspruch gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung in voller Höhe zu.

Mit diesem Vergütungszuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen abgegolten, sodass der Bewohner keinen Eigenanteil zu tragen hat.

Der Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots bestimmt sich nach einem Konzept, welches im Pflegeheim eingesehen werden kann.

Die Bewohner, denen ein Anspruch auf das zusätzliche Leistungsangebot zusteht, werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert. Sie werden bei diesen Aktivitäten von dem Personal betreut und begleitet. Zu den möglichen Alltagsaktivitäten zählen beispielsweise

- Malen und basteln sowie handwerkliche Tätigkeiten und leichte hauswirtschaftliche Tätigkeiten, z. B. kochen und backen
- Anfertigen von Erinnerungsalben
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett-, und Kartenspiele
- Spaziergänge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten, und Geburtstagsfeiern
- Lesen, vorlesen und Fotoalben ansehen
- Unterstützung der Bewohner bei der Teilnahme an Veranstaltungen die sonst so nicht möglich wären
- Unterstützung bei der Teilnahme am Bewohnerstammtisch
- Durchführung von jahreszeitlich abgestimmten Festlichkeiten
- Gedächtnistraining

Der Heimträger legt die konkreten Angebote in Form einer Wochenplanung fest.

Sofern die Vereinbarung zwischen Heimträger und den Pflegekassen über die Vorhaltung des zusätzlichen Leistungsangebots endet, kann der Heimträger diese Leistungen nicht mehr anbieten.